Sage 50 Softwaremiete und Supportvertrag

BUSINESS SOFTWARE

Bitte schicken Sie den Vertrag an: Business Software GmbH, Primoschgasse 3, A-9020 Klagenfurt bzw. office@bsoftware.at **Zwischen der Business Software GmbH und dem Anwender (=Kunde) wird folgender Vertrag geschlossen:**		
Firma (Firmenwortlaut)		
Ansprechpartner		Fachhandelsbetreuung durch (Business Partner, Name)
Straße		
PLZ	Ort	Der vorliegende Vertrag ist
Tel	UID Nr (falls vorhanden)	☑ Bestandteil der Bestellung/Auftragsbestätigung
E-Mail		☐ Ergänzung des bestehenden Wartungsvertrages

Rechnungen werden auf folgende E-Mail-Adresse zugestellt:

Systemadministrator	Name	Tel	E-Mail

Mietmodelle:	**- Premium-Miete** (inkl. **SUPPORT,** Nutzung, Softwarewartung, Update- und Upgrade-Service)

Miete des Produktes	**Arbeits-plätze = Menge**	**Premium Miete pro Arbeitsplatz pro Monat**	**Summe**
Sage 50 Auftrag		**€ 25**	
Sage 50 Auftrag Comfort		**€ 30**	
Sage 50 Buchhaltung		**€ 25**	
Sage 50 Buchhaltung Comfort		**€ 30**	
Sage 50 Standard		**€ 35**	
Sage 50 Comfort		**€ 40**	
Sage 50 Professional		**€ 45**	
Sage 50 Quantum (3 / 5 Arbeitsplätze)		**€ 149/199**	
Sage Shop / Sage Shop Pro (Online Shop)		**€ 49/79**	
_____	optionale Features as a Service		
_____			
☐ **Vertragsbindung bis 31.12.2027 - AKTION:** _____			

Gesamtpreis pro Monat. Die Verrechnung beginnt mit dem Folgemonat der Unterzeichnung (laut gültiger Preisliste)	
Die Zahlung erfolgt monatlich**.**	

Kostenlose Produkt- und Info-Hotline: **0800 310 314.**

Leistungsbeschreibungen für die Produkte sind auf der entsprechenden Produktlinienseite auf www.business-software.at einsehbar. Hiermit ermächtige ich/wir die Business Software GmbH die fälligen Rechnungen meinem/unserem Bankkonto im SEPA Bankeinzugsformat oder über eine Kreditkarte zu belasten. Ich weiß/wir wissen, dass diese Ermächtigung nur wirksam ist, wenn ich/wir die Einzugsermächtigung entsprechend dem angehängten SEPA Bankeinzugsformular oder für Kreditkartenabbuchung auf Seite 2 der Business Software GmbH in Schriftform vorgelegt haben. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, das angehängte SEPA Bankeinzugsformular/Berechtigung zur Abbuchung über die Kreditkarte der Business Software GmbH unverzüglich im Original unterschrieben zu senden. Hiermit akzeptiere/n wir/ich, dass Business Software GmbH meinem Business Partner die Daten, die für die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung erforderlich sind, weiterleitet. Es handelt sich hierbei um Daten, die im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung bzw. mit dem Erwerb aller Sage Produkte erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt werden.

Alle Preise verstehen sich zzgl. der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer und richten sich nach der jeweils aktuellen Preisliste der Business Software GmbH. Hiermit akzeptiere ich die für Sage 50 gültigen Lizenz-, Leistungs-, bzw. Softwarepflegebedingungen. Diese Bedingungen, sowie die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Business Software GmbH“, stellen die Grundlage zur Vertragsdurchführung dar und sind unter www.business-software.at/agb einsehbar und herunterladbar oder direkt bei Business Software GmbH anforderbar.

_____
Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung des Anwenders (=Kunde)	Name in Blockschrift	Business Software GmbH

Sage

Wählen Sie Ihre Zahlungsmethode:

SEPA-Lastschrift-Mandat – Business Software GmbH:

Business Software GmbH; Primoschgasse 3; 9020 Klagenfurt; Tel.: 0463/3843-0; Fax: 0463/3843-18

E-Mail: office@bsoftware.at; www.business-software.at

CREDITOR ID: AT43ZZZ00000002557 **Mandatsreferenz** (wird separat mitgeteilt): _____

Name (Kontoinhaber): _____

Anschrift: _____

IBAN _____ BIC_____

Hiermit ermächtige ich Business Software GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Business Software GmbH auf mein Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich bin berechtigt acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ort, Datum und Unterschrift des Kontoinhabers _____

Oder:

Berechtigung zur Abbuchung über die Kreditkarte durch die Business Software GmbH:

Kreditkartendaten: ☐ Mastercard ☐ VISA **gültig bis** _____

Kreditkartennummer _____ Kreditkarte ltd. auf _____

Ort, Datum und Unterschrift des Kreditkarteninhabers _____

1. Vertragsgegenstand

Die Business Software GmbH (folgend „BS GmbH“ genannt) räumt dem Anwender das nicht ausschließliche, zeitlich befristete Recht ein, die lizenzierte Software nebst Dokumentation während der Vertragslaufzeit gemäß der nachfolgenden Lizenzbedingungen in der Republik Österreich zu nutzen; im Übrigen verbleiben alle Rechte an der Software und der Dokumentation bei der BS GmbH und deren Lizenzgebern.

Soweit im Rahmen eines indirekten Vertriebsmodells ein Vertriebspartner der BS GmbH die Software von der BS GmbH mietet, werden diesem die obenstehenden Rechte durch die BS GmbH eingeräumt und er ist berechtigt die Software an einen Endanwender weiterzuvermieten. In diesem Fall gilt der Vertriebspartner als Anwender im Sinne dieses Vertrages. Der Vertriebspartner ist verpflichtet mit dem Endanwender einen entsprechenden Vertrag abzuschließen, der nicht mehr Nutzungsrechte einräumt und die Software und Urheberrechte zumindest genauso vor Missbrauch schützt wie diese Bedingungen. Der Vertriebspartner ist verpflichtet die Leistungen unter diesen Bedingungen unverändert an den Endanwender weiterzureichen, insbesondere darf er bei einem Softwarebundle nicht einzelne Softwaremodule abspalten oder durch Kombination neue Bundles erschaffen.

Gegenstand des Vertrags ist die Software in der bei Vertragsschluss allgemein von der BS GmbH herausgegebenen Version. Eine detaillierte Funktionsbeschreibung der erworbenen Software ist auf Anfrage bei der BS GmbH oder im Internet unter www.business-software.at auf den Informationsseiten bezüglich des konkreten Produktes als Bestandteil des Produktdatenblattes erhältlich. Die Leistung der BS GmbH beinhaltet keinen Anspruch des Anwenders auf Vornahme von Programmerweiterungen oder Programmänderungen nach Bereitstellung der Software, auch nicht, wenn diese aufgrund gesetzlicher Änderungen notwendig werden. Für die Beschaffung derartiger Programmerweiterungen oder Programmänderungen, einschließlich Anpassungen der Software an geänderte rechtliche Bestimmungen, ist der Anwender verantwortlich. Die BS GmbH bietet entsprechende Leistungen im Rahmen separater Softwarewartungs- und Supportverträge an, deren Abschluss dem Anwender freisteht. Ferner sind solche Leistungen soweit in der jeweiligen Produktbeschreibung vorgesehen als weitere hinzubuchbare Leistungsmodule erhältlich oder bereits inkludiert. Details hinsichtlich des Leistungsumfanges regelt die jeweilige Produktbeschreibung. Die von der BS GmbH im Rahmen der Leistungserbringung verwendeten technischen Standards und Sicherheitsmaßnahmen sind in der Produktbeschreibung aufgeführt. Die BS GmbH behält sich vor, die Unterstützung von technischen Standards und Sicherheitsmaßnahmen zu ändern, sofern entweder (i) die Änderung einer Verbesserung der Sicherheit dient oder (ii) rechtlich zwingend vorgeschrieben ist oder (iii) mit der Änderung keine erheblichen Einschränkungen des vertragsgemäßen Gebrauchs verbunden sind.

Die BS GmbH bestimmt im Fall von Fortentwicklungen nach eigenem Ermessen die Leistungsfähigkeit der Software in der fortentwickelten Version. Der Anwender hat insbesondere keinen Anspruch auf die Aufnahme zusätzlicher Funktionalitäten und Programmerweiterungen der Software. Die BS GmbH behält sich Änderungen an bestehenden Funktionalitäten in der fortentwickelten Version vor. Bei einem Wegfall von wesentlichen Kernfunktionalitäten ist der Anwender zur außerordentlichen Kündigung dieses Nutzungsvertrages berechtigt, soweit die BS GmbH ihm nicht eine Nutzung einer Version mit dieser Funktionalität ermöglicht.

Die unter dieser Ziffer 2 genannten Nutzungsrechte werden dem Anwender unter den aufschiebenden Bedingungen erteilt, dass er (a) die fälligen Lizenzgebühren vollständig entrichtet und (b) sich vor der ersten Nutzung der Software gemäß Ziffer 4 dieser Lizenzbedingungen bei der BS GmbH als Endkunde registrieren lässt.

Der Anwender ist selbst für die Nutzung der Leistungen, insbesondere der Software, die ordnungsgemäße Verarbeitung seiner Daten und die erzielten Ergebnisse verantwortlich. Dies schließt die Erfüllung rechtlicher Anforderungen an die Nutzung, Aufbewahrung und Archivierung der Daten des Anwenders ein.

Darüber hinaus bietet die BS GmbH als Teil der Leistung einen Service. Dieser beinhaltet Software-Wartung und teils auch Hotline-Beratung für die jeweilige Lösung in dem für die jeweiligen Servicevarianten im Produktdatenblatt beschriebenen Umfang über die von der BS GmbH bekannt gegebenen Telefon- oder Internet-Adressen.

2. Nutzungsrechte des Anwenders

2.1. User-CALs, Device-CALs

a) Das dem Anwender durch diese Vereinbarung eingeräumte Recht besteht je nach Vereinbarungsinhalt darin, bestimmten menschlichen Benutzern (im Folgenden: Benutzer) die zeitlich befristeten Nutzungsrechte an der Software bis zu der in der Vereinbarung vorgesehenen Anzahl an menschlichen Nutzern („User-CAL“) zuzuweisen und die Software für den Anwender durch die Benutzer während der Dauer des Mietverhältnisses nutzen zu lassen. Die Zuweisung erfolgt nach Bestimmung durch die BS GmbH

(i) in der Software durch die Eintragung des Benutzers in der Benutzerverwaltung und die Zuweisung des Nutzungsrechts/der Lizenz; oder

(ii) durch die Mitteilung des Namens des Benutzers, der Zuweisung des Nutzungsrechts an einen Benutzer und des Datums der Zuweisung an die BS GmbH; oder

(iii) durch die Aufzeichnung des Namens des Benutzers, der Zuweisung des Nutzungsrechts an einen Benutzer und des Datums der Zuweisung in einer vom Anwender geführten und bei jeder Änderung unterzeichneten Liste; oder

(iv) gemäß der von der BS GmbH in der Dokumentation der Software vorgegebenen Art und Weise.

Der BS GmbH ist vorbehalten, die Zuweisung zu überprüfen und hierzu die vom Anwender vorgehaltene elektronische und schriftliche Dokumentation zur Zuweisung von Nutzungsrechten einzusehen und zu überprüfen.

Die Benutzer dürfen die Software auf einer beliebigen Anzahl an Geräten (PC, Tablett-PC, Mobiltelefon) benutzen, jedoch darf die Nutzung zu jedem Zeitpunkt nur mittels eines einzigen Geräts erfolgen. Eine über den vereinbarten Umfang hinausgehende zeitgleiche Nutzung der Software oder automatisierte Nutzung der Software, insbesondere eine automatisierte Nutzung durch mehrere menschliche Personen unter Einsatz einer Technologie zum Zusammenführen der Eingaben mehrere Datenquellen (Eingaben von Personen und Geräten) zur Nutzung eines nur einem Benutzer zugewiesenen Nutzungsrechts, ist unzulässig.

Der Anwender darf die Zuweisung ändern, wenn der Anwender die Nutzung der Software durch den bisherigen Benutzer dauerhaft und auf unbestimmte Zeit (d.h. ohne Absicht der erneuten Zuweisung) aufgegeben und durch die neu bezeichnete Person auf unbestimmte Zeit aufgenommen hat. Die Änderung darf nur einmal alle 3 Kalendermonate erfolgen.

Der Anwender darf ohne Beachtung der vorstehend bestimmten Frist die Zuweisung ändern, wenn

(i) der Benutzer Arbeitnehmer des Anwenders ist und

(1) der Benutzer auf Grund Urlaubs nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet ist und keine Arbeitsleistung erbringt, aber nur für die Dauer des Urlaubs; oder

(2) der Benutzer auf Grund Krankheit nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet ist und keine Arbeitsleistung erbringt, aber nur für die Dauer der Krankheit; oder

(3) die Zuweisung zur Nutzung durch den neu zugewiesenen Benutzer zu Test- oder Supportzwecken erfolgt. In diesem Fall darf die Zuweisung nur für die Dauer des Test- oder der Supportleistung erfolgen, maximal jedoch 10 Stunden und die Zuweisung sodann wieder auf den vorher zugewiesenen Benutzer vorgenommen wird.

(ii) die bezeichnete Person in einem Dienst- und/oder Werkverhältnis zum Anwender stand, welches beendet wurde und der Anwender die Nutzung der Software durch den bisherigen Benutzer auf unbestimmte Zeit aufgegeben und durch die neu bezeichnete Person auf unbestimmte Zeit aufgenommen hat.

Der Anwender ist im Falle der Änderung der Zuweisung verpflichtet, den Zugang des ehemaligen Benutzers zur Software sicher zu sperren.

b) Das dem Anwender durch diese Vereinbarung eingeräumte Recht besteht je nach Vereinbarungsinhalt darin, die zeitlich befristeten Nutzungsrechte bestimmten Vorrichtungen (z.B. PC, Tablett-PC, Mobiltelefon) (im Folgenden: Gerät) bis zu der in der Vereinbarung vorgesehenen Anzahl zuzuordnen, so dass die menschlichen Nutzer des jeweiligen Geräts die Software mittels des bestimmten Geräts für den Anwender nutzen dürfen („Device-CAL“). Pro Gerät darf jeweils nur ein menschlicher Nutzer die Software nutzen, die Identität des menschlichen Nutzers ist beliebig. Eine über den vereinbarten Umfang hinausgehende zeitgleiche Nutzung der Software oder automatisierte Nutzung der Software, insbesondere eine automatisierte Nutzung durch mehrere menschliche Personen unter Einsatz einer Technologie zum Zusammenführen der Eingaben mehrere Datenquellen (Eingaben von Personen und Geräten) zur Nutzung eines zugewiesenen Nutzungsrechts, ist unzulässig.

Die Zuweisung erfolgt nach Bestimmung durch die BS GmbH

(i) in der Software durch die Eintragung des Gerätes in der Benutzerverwaltung und die Zuweisung des Nutzungsrechts/der Lizenz; oder

(ii) durch die Mitteilung des Gerätes, der Zuweisung des Nutzungsrechts an ein Gerät und des Datums der Zuweisung an die BS GmbH; oder

(iii) durch die Aufzeichnung des Gerätes, der Zuweisung des Nutzungsrechts an ein Gerät und des Datums der Zuweisung in einer vom Anwender geführten und bei jeder Änderung unterzeichneten Liste; oder gemäß der von der BS GmbH in der Dokumentation der Software vorgegebenen Art und Weise.

Im Rahmen dieser Zuweisung muss das Gerät durch geeignete Angaben so konkretisiert erfasst werden, dass eine Unterscheidung zu anderen Geräten zweifelsfrei möglich ist.

Der Anwender darf die Gerätezuordnung ändern, wenn der Anwender die Nutzung der Software mittels des Geräts auf unbestimmte Zeit aufgegeben und durch das neu zugewiesene Gerät auf unbestimmte Zeit aufgenommen hat. Die Änderung darf nur einmal alle 3 Kalendermonate erfolgen.

Der Anwender darf ohne Beachtung der vorstehend bestimmten Frist die Gerätezuordnung ändern, wenn

(i) ein Gerät auf Grund eines Defekts dauerhaft nicht mehr zur Nutzung der Software genutzt werden kann; oder

(ii) wenn ein Gerät auf Grund eines Defekts für die Dauer einer Reparatur nicht mehr zur Nutzung der Software genutzt werden kann für die Dauer der Reparatur; oder

(iii) wenn ein Gerät dauerhaft für den Anwender verloren geht oder gestohlen wurde; oder

(iv) die Zuweisung zur Nutzung durch das neu zugewiesene Gerät zu Test- oder Supportzwecken erfolgt. In diesem Fall darf die Zuweisung nur für die Dauer des Test- oder der Supportleistung erfolgen, maximal jedoch 10 Stunden und die Zuweisung sodann wieder auf das vorher zugewiesene Gerät vorgenommen wird.

Der Anwender ist im Falle der Änderung der Zuordnung verpflichtet, in dem ursprünglich zugeordneten Gerät gespeicherte Kopien der Software zu löschen und den Zugang des Geräts zur Software sicher zu sperren.

c) Eine Nutzung ist nur mit der zugehörigen von der BS GmbH entwickelten Client-Software erlaubt. Ein Benutzer kann an einem Arbeitsplatz die Client-Software der BS GmbH und weitere Dritt-Software-Lösungen verwenden, mittels derer der Benutzer die hier lizenzierte Software mit Daten versorgt oder die Ausführung der in der vorliegend lizenzierten Software vorgesehenen Funktionen steuert. Der Umfang der Nutzung der hier lizenzierten Software durch den Benutzer darf in diesem Fall jedoch das Maß der Nutzung dieser Software durch den Benutzer ohne die Dritt-Software-Lösung nicht übersteigen, insbesondere nicht durch das Automatisieren der Nutzung der Software der BS GmbH. Die gesetzlichen Rechte oder von der BS GmbH gesondert eingeräumten Nutzungsrechte bleiben hiervon unberührt. Eine über die gestattete Nutzung hinausgehende Nutzung bedarf eventuell einer Third-Party-Lizenz der BS GmbH. Ein Anspruch auf Einräumung von Third-Party-Lizenzen besteht nicht.

d) Weitere Einzelheiten hinsichtlich der Lizenzierungsmatrix (z.B. Fillialregelung, sonstige Einschränkungen) ergeben sich aus der zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung gültigen Preisliste der BS GmbH, die auf der Webseite der BS GmbH sowie auf Anfrage erhältlich ist.

e) Bereits von der BS GmbH dem Anwender vor Geltung dieser Bestimmungen eingeräumte Nutzungsrechte bleiben vorbehaltlich der Bestimmung unter folgendem Absatz unberührt.

Aus technischen Gründen ist ein Mischbetrieb der Software unter Verwendung von Nutzungsrechten bestehend aus User-CALs und Device-CALs einerseits und vor Geltung dieser Bestimmungen eingeräumten Nutzungsrechten (Concurrent User) nicht möglich. Wenn der Anwender User-CALs und Device-CALs zur Nutzung in der Software hinzufügt:

Verzichtet der Anwender gegenüber BS GmbH auf die vor Geltung dieser Bestimmungen eingeräumten Nutzungsrechten; und

die BS GmbH räumt dem Anwender aufschiebend bedingt durch den wirksamen Verzicht gemäß der vorstehendenen Regelung für jedes Nutzungsrecht, das die Nutzung der Software mittels eines BS GmbH Client-Programms ermöglichte, eine User-CAL gemäß der vorstehenden Bestimmungen ein.

2.2. Im Rahmen des dem Anwender gewährten Nutzungsrechts sind auch mit dem Anwender verbundene Unternehmen (Beteiligungsverhältnis ab 50 %) zur Nutzung berechtigt, soweit der Anwender der BS GmbH die nutzenden verbundenen Unternehmen anzeigt. Der Anwender hat die verbundenen Unternehmen auf die Einhaltung dieser Lizenzbedingungen zu verpflichten, auf deren Einhaltung hinzuwirken und steht für Verstöße der verbundenen Unternehmen gegenüber der BS GmbH ein.

2.3. Der Anwender darf die Software auf der Festplatte speichern und im Rahmen der aus der Leistungsbeschreibung ersichtlichen bestimmungsgemäßen Ausführung der Anwendung vervielfältigen. Er ist weiter berechtigt, notwendige Sicherungskopien zu erstellen. Die Erstellung weiterer Kopien ist nicht gestattet. Eine Vervielfältigung des in elektronischer Form überlassenen Benutzerhandbuchs, der sonstigen Dokumentation und Unterlagen (Begleittexte, mitgelieferte Bilder, etc.) ist nicht zulässig. Die Software muss in der von der BS GmbH freigegebenen Betriebssystemumgebung und unter den empfohlenen Hardwarevoraussetzungen eingesetzt werden.

2.4. Die Nutzung der Software ist nur für eigene Zwecke, d. h. die Verarbeitung eigener Daten des Anwenders sowie für die eigenen Zwecke und Verarbeitung der Daten der verbundenen Unternehmen gestattet. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der Software an Dritte, die Erteilung von Unterlizenzen sowie die Nutzung der Software im Rahmen eines Application Service Providing für Dritte (ASP) bzw. die Bereitstellung der Software als Dienstleistung für Dritte ist nicht gestattet. Eine Nutzung für Dienstleistungen für Dritte (Service Büro Leistungen) ist gestattet, soweit sie zuvor BS GmbH angezeigt wurde. Eine Vermietung der Software ist nicht gestattet. Der Anwender ist nur nach vorheriger Zustimmung seitens der BS GmbH berechtigt, die Software durch Dritte für sich betreiben zu lassen. Der Anwender ist nicht berechtigt, die Software zu übersetzen, zu bearbeiten oder in sonstiger Weise zu ändern, zu dekompilieren, zu reverse-engineeren oder zu disassemblieren.

2.5. Benötigt der Anwender Informationen, die zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit unabhängig geschaffenen anderen Computerprogrammen unerlässlich sind, hat er eine dahingehende Anfrage schriftlich an die BS GmbH zu richten, sofern nicht solche Veränderungen schon gemäß den Produktinformationen oder mitgelieferter Daten gestattet sind. Die BS GmbH behält sich vor, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen oder zu verweigern.

2.6. Der Anwender ist nicht berechtigt, selbst oder durch Dritte mögliche Programmfehler zu beseitigen. Dies gilt nicht, wenn die BS GmbH die Vornahme dieser Änderungen abgelehnt hat.

2.7. Der Anwender ist nicht berechtigt Zugangskennungen und/oder Passwörter für die Software an Dritte weiterzugeben.

2.8. Dem Anwender ist es untersagt Urheberrechtsvermerke, Markenzeichen und/ oder in der Software enthaltene Eigentumsangaben zu verändern.

2.9. Die Nutzung der Software innerhalb eines Application Service Provider (ASP) darf nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch die BS GmbH erfolgen.

2.10. Der Anwender ist nur berechtigt, die Funktionen der Software in dem vereinbarten Umfang zu nutzen. Als vereinbarter Umfang gilt der zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbarte Umfang. Ist ein Umfang nicht ausdrücklich vereinbart, darf der Anwender die über die technische Schutzschaltung freigegebenen Funktionen der überlassenen Software nutzen, jedoch nur für die Anzahl der von Abrechnungen betroffenen Mitarbeiter, Anzahl von Übermittlungen von e-Bilanzen, Anzahl von Transaktionen, Anzahl von Mandanten, Anzahl von Arbeitsplätzen an denen die Software eingesetzt wird, die der Preisbestimmung der BS GmbH gegenüber dem Anwender zugrunde gelegen haben, soweit die BS GmbH diese gegenüber dem Anwender offen gelegt hat. Dies gilt auch für weitere zum Zeitpunkt der Vertragserstellung geltenden Preisliste ersichtlichen Umstände der Preisbestimmung.

3. Inhalt der Serviceleistungen

3.1. Die BS GmbH erbringt die nachfolgend beschriebenen Leistungen ausschließlich für Standardversionen der Sage Produkte, sofern und soweit diese unverändert und in der von der BS GmbH für deren Einsatz empfohlenen Konfiguration und Systemumgebung in der Betriebsstätte des Anwenders genutzt werden. Standardversionen sind nicht durch Modifikationen auf die Bedürfnisse des Anwenders angepasste Versionen des jeweiligen Sage Produkts. In den Vertragsumfang eingeschlossen und damit unterstützte Produkte

im Sinne dieser Bedingungen sind die jeweils zuletzt von der BS GmbH zur allgemeinen Vermarktung freigegebene Versionen eines Produkts. Nachfolgeversionen zeichnen sich durch eine andere Jahreszahl oder Versionsnummer aus und werden als "Upgrade" bezeichnet. Ein Upgrade weist i.d.R. zusätzliche Funktionalitäten im Vergleich zur Vorgängerversion auf. Es handelt sich meist um technische Weiterentwicklungen und/oder funktionale Erweiterungen der im Rahmen dieses Vertrages unterstützten Standardprodukte ohne Änderungen der wesentlichen programmtechnischen Grundlagen (z.B. Programmaufbau, Programmiersprache) und Funktionalitäten zu beinhalten. Der Programmname bleibt bei Upgrades unverändert, jedoch ändert sich die Jahreszahl oder Versionsnummer des Produkts. Die BS GmbH kennzeichnet Upgrades als solche. Verschiedene Releases des gleichen Produktes tragen dieselbe Jahreszahl oder volle Versionsnummer und werden als "Update", „Hotfix“ oder "Service Packs" bezeichnet und aktualisieren das bestehende Produkt, ohne in der Regel mit zusätzlichen Funktionalitäten verbunden zu sein.

3.2. Der Service beinhaltet die im Produktdatenblatt angegebenen Leistungen. Hierbei kann es sich je nach Servicevariante insbesondere um folgende Leistungen oder nur einen Teil von ihnen handeln:

3.2.1. Individuelle Hotline-Beratung für die vom Vertragsgegenstand umfassten Software-Produkte durch die BS GmbH über die von der BS GmbH bekannt gegebenen Telefon- oder Telefax-Nummern oder Internet-Adressen. Im Rahmen der individuellen Hotline Beratung beantwortet die BS GmbH während ihrer allgemeinen Geschäftszeiten auf einen bestimmten Anwendungsfall (den Supportfall) bezogene Fragen zu den unterstützten Produkten, zur Produkt-Dokumentation sowie zu Programmablauf und Anwendung der unterstützten Produkte im Rahmen der von der BS GmbH in der Dokumentation beziehungsweise Datenblatt mitgeteilten Konfiguration und Systemumgebung. Die aktuellen Geschäftszeiten teilt die BS GmbH auf Anfrage mit;

3.2.2. Ziel des Hotline-Supports ist es, den Anwender in die Lage zu versetzen, einzelne Anwendungsfälle sachgerecht durchführen zu können sowie Probleme selbst zu beheben oder zu umgehen. Eine Problemlösung ist jedoch nicht geschuldet, ebenso wenig eine allgemeine Einweisung oder Schulung in der Anwendung der unterstützten Produkte. Der Hotline-Support kann daher nur von entsprechend qualifizierten und im Umgang mit den unterstützten Produkten und der entsprechenden Systemumgebung erfahrenen Mitarbeitern des Anwenders in Anspruch genommen werden. Soweit ein Vertriebspartner diese Vereinbarung mit der BS GmbH geschlossen hat, beschränkt sich der Hotline-Support auf einen 2nd Level Hotline Support. .

3.3. Leistungsumfang Softwarewartung: Die Softwarewartung beinhaltet folgende Leistungen:

3.3.1. Zurverfügungstellung von Upgrades während der Vertragslaufzeit;

3.3.2. Bereitstellung der von der BS GmbH allgemein freigegebenen Änderungen des jeweils aktuellen Wartungsstandes der unterstützten Produkte ("Updates") einschließlich Ergänzung der Dokumentation.

3.3.3. Die Bereitstellung der Updates erfolgt ausschließlich mittels Download über die BS GmbH Website oder über das eingesetzte Programm.

3.3.4. Annahme von Fehlermeldungen und Beseitigung von Fehlern der unterstützten Produkte im Rahmen des Upgrade-Services oder durch zur Verfügung stellen von Workarounds oder allgemein freigegebenen Informationen zur Fehlerbehebung ("Service Packs");

3.3.5. Anpassung des jeweils aktuellen Wartungsstandes der unterstützten Produkte an während der Vertragslaufzeit wirksam werdende Änderungen zwingender gesetzlicher Vorschriften. Dies gilt nicht für branchenspezifische Anforderungen, soweit sie nicht ausdrücklich im Funktionsumfang des Produktes enthalten sind.

3.3.6. Bereitstellung von Hinweisen und Informationen zur Nutzung der unterstützten Produkte, zu Seminar- und Schulungsangeboten und zu allgemeinen kaufmännischen Themen zum Beispiel per Newsletter (soweit vom Anwender abonniert), Online-Medien, E-Mail, Fax oder Brief;

3.3.7. Die BS GmbH bestimmt den Inhalt von Upgrades, Updates und Service Packs nach eigenem Ermessen. Der Anwender hat insbesondere keinen Anspruch auf die Aufnahme zusätzlicher Funktionalitäten und Programmerweiterungen der unterstützten Produkte. Die BS GmbH behält sich Änderungen an bestehenden Funktionalitäten vor. Bei einem Wegfall von wesentlichen Kernfunktionalitäten ist der Anwender zur außerordentlichen Kündigung dieses Nutzungsvertrages berechtigt, soweit die BS GmbH ihm nicht eine Nutzung einer Version mit dieser Funktionalität ermöglicht.

3.4. Sonstige Leistungen: Andere als die in diesen Bedingungen genannten Leistungen, wie z.B. Schulungen, Einweisungen, Software-Installationen, individuelle Formularanpassungen, Überprüfung von Datensicherungen, Überprüfung oder Installation von Drittprogrammen, Datenbankabfragen, Reports, Schnelländerungen, Serverkonfiguration, Systemadministration und Vor-Ort-Support, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Derartige Leistungen erbringt die BS GmbH im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten gegen gesondertes Entgelt nach ihrer allgemeinen Preisliste.

4. Registrierung des Anwenders als Endkunde bei der BS GmbH

Bedingung für die Einräumung der Nutzungsrechte an der Software nach Ziffer 2 dieser Lizenzbedingungen ist die vorherige Registrierung des Anwenders als Endkunde bei BS GmbH, sofern er noch nicht bei der BS GmbH registriert ist. Die Registrierung kann telefonisch, schriftlich oder per E-Mail unter den auf der Rechnung enthaltenen Kontaktdaten erfolgen. Der Anwender hat hierzu die folgenden Daten der BS GmbH vollständig mitzuteilen:

- Name des Anwenders bzw. der Firma, welche die gegenständliche Software erworben hat,
- postalische Anschrift,
- Telefonnummer und Telefaxnummer,
- E-Mailadresse
- Branche und Anzahl der Mitarbeiter und
- Software-Produkt ggf. nebst erworbener Module, Anzahl der erworbenen Clients bzw. Mandanten
- sowie die Lizenznummer des Softwareproduktes.

5. Pflichten des Anwenders

5.1. Der Anwender hat für die ordnungsgemäße Nutzung des Produkts für einen Zugang zum Internet zu sorgen. Dieser Zugang muss dauerhaft bestehen und dient der Verifizierung des Nutzungsrechts des Produkts. Die BS GmbH ist berechtigt, die Berechtigung zum Einsatz des Produkts automatisiert nachzuprüfen. Hierzu kann das Produkt mit einer Überprüfung ausgestattet sein, die vor, während oder nach der Verwendung des Produkts die Berechtigung überprüft. Die Überprüfung kann durch Abgleich von Daten über das Internet erfolgen. Schlägt die Überprüfung fehl, ist die BS GmbH berechtigt, den Leistungsumfang auf die Bereitstellung eines nur lesenden Zugriffs einzuschränken. Im Falle der Einschränkung des Leistungsumfangs trotz bestehender Berechtigung des Anwenders bestehen Ansprüche gegen die BS GmbH auf Ersatz des eventuellen Schadens nur im Falle des Vertretenmüssens der Einschränkung durch die BS GmbH in dem Umfang gemäß Ziffer 7.

5.2. Der Anwender ist für die Schaffung die erforderlichen kundenseitigen Voraussetzungen für die Nutzung der Lösung, insbesondere die Systemvoraussetzungen, Infrastruktur sowie für die Telekommunikationsverbindung zwischen dem Anwender und der BS GmbH bzw. den Finanzbehörden verantwortlich.

5.3. Folgende allgemeine Mitwirkungspflichten des Anwenders bestehen im Rahmen der Support- und Wartungsleistungen, Stammdatenpflege, Datensicherung:

5.3.1. Der Anwender benennt der BS GmbH einen im Umgang mit den unterstützten Produkten geschulten, qualifizierten Mitarbeiter als Ansprechpartner. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der Ansprechpartner oder ggf. ein vom Anwender beizuziehender Dritter von der BS GmbH mitgeteilte oder zur Verfügung gestellte Handlungsanweisungen, Programmänderungen oder Lösungsschritte umsetzen kann.

5.3.2. Der Anwender ist verpflichtet, stets einen von der BS GmbH mitgeteilten, gültigen und freigegebenen Softwarewartungstand der unterstützten Produkte einzusetzen.

5.3.3. Der Anwender hat die für die Nutzung der unterstützten Produkte, insbesondere von Upgrades, notwendige technische Einsatzumgebung auf eigene Kosten zu beschaffen und zu unterhalten.

5.3.4. Der Anwender hat die zu einer angemessenen Abwicklung der Unterstützungsleistungen mittels Datenfernübertragung (Telefon, Fax, E-Mail, Internet-Anbindung) erforderliche Infrastruktur zu beschaffen und funktionsfähig zu erhalten.

5.3.5. Bei Fehlermeldungen hat der Anwender die aufgetretenen Symptome, den von ihm eingesetzten Programmstand nebst Hardwarekonfiguration und Systemumgebung detailliert zu beschreiben, ggf. unter Verwendung der von der BS GmbH zur Verfügung gestellten Formulare. Erforderlichenfalls sind die Mitarbeiter des Anwenders zur Zusammenarbeit mit den von BS GmbH beauftragten Servicemitarbeitern bei der Fehlersuche und Fehlerbehebung verpflichtet.

5.3.6. Von der BS GmbH mitgeteilte Passwörter oder Zugangsnummern für den Zugang zu Leistungen der BS GmbH sind vertraulich zu behandeln und angemessen gegen Missbrauch zu sichern.

5.3.7. Der Anwender ist für die regelmäßige Sicherung seiner individuellen Daten verantwortlich. Die BS GmbH weist darauf hin, dass eine Datensicherung insbesondere vor jeder Support- oder Wartungsmaßnahme (z.B. vor dem Ändern, Anpassen oder Ersetzen einer Programmversion) erforderlich ist. Die vorgenommene Datensicherung ist im Rahmen einer Support- und Wartungsanforderung vollständig an die BS GmbH herauszugeben, um der BS GmbH die Vornahme einer Problemanalyse zu ermöglichen. Gibt der Anwender die gesicherten Daten nicht an die BS GmbH heraus, ist die BS GmbH nicht verpflichtet, zur Lösung des Problems beizutragen.

5.4. Folgende besondere Mitwirkungspflichten des Anwenders bestehen bei Inanspruchnahme der Softwarewartung:

5.4.1. Der Anwender ist verpflichtet, die ihm im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellten Programme oder Programmteile unverzüglich zu prüfen und, sofern diese vertragsgemäß sind, unverzüglich einzuspielen bzw. zu installieren, es sei denn, dies ist ihm aufgrund besonderer Umstände nicht zumutbar. In diesem Falle hat er die BS GmbH unverzüglich zu informieren, dass er nicht den neuesten Programmstand der unterstützten Produkte einsetzt und hat die Gründe hierfür zu nennen.

5.4.2. Von BS GmbH mitgeteilte Maßnahmen und Vorschläge zur Fehlersuche und Fehlerbehebung sind einzuhalten.

5.4.3. Das Anpassen, Speichern, Sichern oder Verändern von Drittprogrammen nach Einspielen neuer Programmversionen sowie das Anpassen oder Korrigieren der unterstützten Programme obliegt dem Anwender. Die BS GmbH ist im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten gegen gesonderte Vergütung bereit, hierbei auch vor Ort mitzuwirken.

5.5. Der Anwender ist, bevor Datensicherungen zur Fehleranalyse überlassen oder im Rahmen eines Remotezugriffes zugänglich gemacht werden, dafür verantwortlich sicherzustellen, dass alle notwendigen Einwilligungen Betroffener vorliegen, um die Einhaltung strafrechtlich geschützter Geheimhaltungsinteressen (zum Beispiel Mandantengeheimnis, Steuerberatergeheimnis) zu gewährleisten. Der Anwender hat die BS GmbH vor der Übermittelung bzw. Gewährung von Zugriff auf so geschützte Daten auf die besondere Schutzbedürftigkeit hinzuweisen und zu versichern, dass alle notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung einer strafrechtlich relevanten Offenlegung ergriffen wurden. Die BS GmbH behält sich vor, einen Nachweis über die Einwilligungen einzufordern, bevor die Leistungserbringung erfolgt.

6. Vergütung

6.1. Der Anwender ist verpflichtet, an BS GmbH die vereinbarten Entgelte für die Nutzung der Software gemäß diesem Vertrag zu bezahlen. Haben die Parteien Entgelte vereinbart, bestimmt sich die Verpflichtung zu deren Entrichtung nach der Vereinbarung. Andernfalls fallen zugunsten der BS GmbH die Entgelte gemäß der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags geltenden Preisliste an.

6.2. Der Anwender ist verpflichtet, der BS GmbH unverzüglich Umstände mitzuteilen, die für die Höhe des Entgelts der BS GmbH von Bedeutung sind. Insbesondere ist der Anwender verpflichtet, der BS GmbH mitzuteilen, welchen Umfang die Inanspruchnahme der Software erreicht hat, wenn der Umfang für die Bestimmung des Entgelts für die BS GmbH mitbestimmend oder maßgeblich ist. Als Umfang der Nutzung gelten z.B.: Anzahl der von Abrechnungen betroffenen Mitarbeiter, Anzahl von Übermittlungen von e-Bilanzen, Anzahl von Transaktionen, Anzahl von Mandanten, Anzahl von Arbeitsplätzen an denen die Software eingesetzt wird sowie weitere aus der zum Zeitpunkt der Vertragserstellung geltenden Preisliste ersichtlichen Umstände der Preisbestimmung.

6.3. Die BS GmbH ist berechtigt bei einer Änderung von für die Preisbestimmung erheblichen Umständen gemäß 6.2. eine entsprechende Preisanpassung gemäß zum Zeitpunkt der Vertragserstellung gültigen Preisliste vorzunehmen.

6.4. Die Entgelte werden wertgesichert angepasst. Sie verändern sich in jenem Maße, das sich aus der Veränderung des Verbraucherpreisindex 2015 oder des an seine Stelle tretenden Nachfolgeindex ergibt. Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, so gilt jener Index als Grundlage, der diesem Index am meisten entspricht. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die im Monat November 2025 verlautbarte Indexzahl. Die Anpassungen erfolgen jährlich mit 1. Jänner. Die neue Indexzahl ist jeweils die Ausgangsbasis für die Errechnung der weiteren Änderungen. Die Entgegennahme eines nicht erhöhten Entgeltes gilt nicht als Verzicht auf den Erhöhungsanspruch.

6.5. Die BS GmbH wird Rechnungen an den Anwender als PDF-Datei übermitteln. Die Übermittlung kann nach Wahl der BS GmbH durch Übersendung per Email an die vom Anwender gemäß Ziffer 4. angegebene Email-Adresse.

6.6. Der Anwender gestattet der BS GmbH, sämtliche Entgelte gemäß diesem Vertrag per Lastschrift einzuziehen. Hierzu erteilt der Anwender der BS GmbH eine entsprechende Lastschriftgenehmigung mittels eines SEPA-Mandates. Widerruft der Anwender diese Lastschriftgenehmigung, ist die BS GmbH zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags berechtigt. Im Falle von Rücklastschriften ist die BS GmbH berechtigt, vom Anwender die Entgelte gemäß der allgemeinen Preisliste für Rücklastschriften zu verlangen.

Die BS GmbH kann dem Kunden neue Zahlungsmethoden während der Laufzeit dieses Vertrages anbieten, deren Bedingungen in dem jeweiligen Angebot mitgeteilt werden.

6.7. Kommt der Anwender mit der Entrichtung der Entgelte verschuldet oder unverschuldet in Rückstand, ist die BS GmbH nach billigem Ermessen und technischen Möglichkeiten innerhalb der betroffenen Produkte berechtigt, den Leistungsumfang auf einen Lesezugriff sowie eine Datensicherung einzuschränken oder die Nutzung der Software zu unterbinden. Kommt der Anwender mit Entgelten für mehr als zwei Monate in Verzug, ist die BS GmbH berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen, es sei denn, der Anwender hat den Verzug nicht zu vertreten. Ein Verschulden der Erfüllungsgehilfen des Anwenders wird diesem zugerechnet.

7. Haftung für Mängel, Schutzrechte Dritter

7.1. BS GmbH wird den Leistungsumfang während der Vertragslaufzeit gemäß den Regelungen dieser Nutzungsbedingungen aufrechterhalten.

7.2. Die Haftung von BS GmbH für anfängliche Mängel der Software ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die BS GmbH den Mangel arglistig verschwiegen oder vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

7.3. Mängel der Software hat der Anwender der BS GmbH unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt schriftlich unter Beifügung einer Beschreibung der aufgetretenen Symptome.

7.4. Die BS GmbH wird ordnungsgemäß angezeigte Mängel beheben. Die BS GmbH ist berechtigt, zur Beseitigung der Mängel Änderungen an der Software vorzunehmen, soweit dadurch die vertragsgegenständliche Leistung nicht mehr als nur unerheblich verändert wird. Die Mängelbehebung erfolgt nicht individuell, sondern durch das Einspielen von regelmäßigen Updates. Nur bei schwerwiegenden Mängeln erfolgt eine Korrektur durch außerplanmäßige Hotfixes.

7.5. Der Anwender unterstützt die BS GmbH bei der Mängelbeseitigung und stellt insbesondere alle für die Mängelbeseitigung notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

7.6. Im Falle erheblicher Mängel steht dem Anwender bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen das Recht zu, die vereinbarte Vergütung angemessen, d. h. im Verhältnis des Werts der mangelfreien Leistung zum Wert der mangelbehafteten Leistung, zu reduzieren (Minderung) oder diese Nutzungsvereinbarung zu kündigen. Bei nur unerheblichen Mängeln der Leistungen sind Minderung und Kündigung ausgeschlossen. Das Kündigungsrecht besteht nur für den vom Mangel unmittelbar betroffenen Leistungsgegenstand (z.B. Haupt- oder Zusatzmodul) sowie Leistungsgegenstände, die ohne den betroffenen Leistungsgegenstand nicht eigenständig nutzbar sind (z.B. Zusatzmodul zu betroffenem Hauptmodul). Der Anwender ist nicht berechtigt, Mängel selbst zu beseitigen. Stellt sich heraus, dass die Mängelrüge zu Unrecht erfolgt ist, kann die BS GmbH den ihr entstandenen Aufwand für die Fehlersuche und -analyse dem Anwender nach ihrer allgemeinen Preisliste in Rechnung stellen soweit (i) der Anwender das Nicht-Vorliegen eines Mangels bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können und (ii) die von der BS GmbH erbrachten Leistungen nicht vertraglich geschuldet sind.

7.7. Die BS GmbH haftet dafür, dass die vertragsgemäße Nutzung der Software keine Schutzrechte Dritter verletzt. Der Anwender ist verpflichtet, der BS GmbH unverzüglich anzuzeigen, wenn Dritte gegen ihn Schutzrechtsverletzungen durch die Nutzung der Software geltend machen. Er wird außerdem der BS GmbH auf Wunsch der BS GmbH und auf ihre Kosten die Rechtsverteidigung überlassen. Der Anwender ist verpflichtet die BS GmbH im zumutbaren Maße bei der Rechtsverteidigung zu unterstützen. Die BS GmbH ist berechtigt, aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Änderungen der Software auf eigene Kosten durchzuführen. Dies gilt auch bei ausgelieferten und bezahlten Teilen der Lösungen.

7.8. Schadens- bzw. Aufwendungsersatzansprüche sind nach Ziffer 8 dieser Nutzungsbedingungen beschränkt.

7.9. Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren in 12 Monaten.

8. Haftung der BS GmbH

8.1 Eine Haftung von BS GmbH für Schäden des Anwenders aus jeglichem Rechtsgrund einschließlich Verzug, Unmöglichkeit, Schlechterfüllung und außervertraglicher (deliktischer) Haftung wird einvernehmlich ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde durch BS GmbH grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

8.2 BS GmbH haftet in keinem Fall, also auch nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz für atypische und daher nicht vorhersehbare Folgeschäden.

8.3 BS GmbH haftet ebenfalls nicht für Schäden, soweit der Anwender deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen, insbesondere Programm- und Datensicherung und ausreichende Produktschulung des Anwenders hätte verhindern können.

8.4 Eine Haftung für entgangenen Gewinn, Schäden aus Betriebsunterbrechung, Verlust von geschäftlichen Informationen oder von Daten oder anderem finanziellen Verlust wird ebenfalls für jeden Fall, insbesondere auch für den Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

8.5 Jede Haftung ist betraglich beschränkt auf jenen Betrag, den der Anwender für die vertragsgegenständlichen Softwarepflegeleistungen bezogen auf den Zeitraum eines Jahres bezahlt hat. BS GmbH haftet weder für Datenverlust noch für Schäden resultierend aus Leitungsunterbrechungen oder Abbruch des Datentransfers.

8.6 BS GmbH haftet nicht für den Ersatz von Sachschäden, deren Ersatzpflicht im Produkthaftungsgesetz begründet ist.

9. Vertragslaufzeit und Nutzungsdauer; Kündigung des Vertrages

9.1. Der Vertrag über die Nutzung der Software startet unbefristet zum vereinbarten Datum und in Ermangelung eines solchen mit der Lieferung des Lizenzkeys der Software. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um ein Monat, wenn nicht eine der Parteien bis zum letzten Tag des aktuellen Monats die Verlängerung schriftlich kündigt. Im Falle einer Kündigung endet der Vertrag mit dem letzten Tag des Folgemonats der Kündigung.

9.2. Dieser Vertrag kann von jeder Partei im Falle einer Verletzung der nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen durch die andere Partei vorzeitig – schriftlich - beendet werden, wenn die andere Partei nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie hierzu schriftlich durch die vertragstreue Partei aufgefordert worden ist, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommt. BS GmbH, nicht aber der Anwender, ist berechtigt, den gegenständlichen Vertrag auch hinsichtlich einzelner Produkte/Service-leistungen aufzulösen. Dies gilt insbesondere bei Weigerung des Anwenders die notwendigen Systemvoraussetzungen zu schaffen, sowohl für die Hardware und Netzwerkumgebung als auch für das Betriebssystem.

9.3. Im Falle eines Umstieges von einem bestehenden Vertrag zur Softwarewartung und Support (zum Beispiel Premium-Service oder Professional-Service) auf den Vertrag zur Softwaremiete, gilt 9.1. erst nach Ablauf der ursprünglich bedungenen „initialen Laufzeit“.

9.4. Der Anwender kann einzelne in der Leistungsbeschreibung oder der Preisliste als separat hinzunehmbare und entfernbare Leistungsbestandteile gemäß Ziffer 9.1 im Wege der Teilkündigung kündigen. Die Teilkündigung kann durch Abgabe einer entsprechenden elektronischen Erklärung z.B. durch Erklärung in Textform gegenüber der BS GmbH erfolgen. Im Übrigen ist der Anwender nicht zur Teilkündigung berechtigt. Nimmt der Anwender während eines Monats in der Leistungsbeschreibung oder der Preisliste als separat hinzunehmbare und entfernbare Leistungsbestandteile durch Abgabe einer entsprechenden elektronischen Erklärung z.B. im durch Erklärung in Textform gegenüber der BS GmbH in den Leistungsbereich nach diesem Vertrag auf oder entfernt diese, fallen die für den hinzu genommen Leistungsteil zu entrichtenden Entgelte ab dem Folgemonat an. Als separat hinzunehmbare und entfernbare Leistungsbestandteile im Sinne dieser Bestimmung gelten auch die Varianten einer Produktfamilie mit einem größeren Funktionsumfang soweit der Anwender einen Vertrag über eine Variante mit kleinerem Funktionsumfang abgeschlossen hat (z.B. Wechsel von „Basic“ auf „Professional“). Als separat hinzunehmbare und entfernbare Leistungsbestandteile im Sinne dieser Bestimmung gelten auch die für diese Produkte jeweils angebotenen Servicevarianten, soweit der Anwender einen Vertrag über diese Produkte geschlossen hat.

9.5. Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen fristlosen Auflösung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die BS GmbH insbesondere dann vor, wenn der Anwender fällige Lizenzgebühren trotz Mahnung nicht zahlt oder wenn der Anwender die für die Software geltenden Nutzungsbestimmungen nach Ziffer 2 dieser Lizenzbestimmungen erheblich verletzt.

9.6. Kündigungen des gesamten Vertragsverhältnisses bedürfen der Schriftform.

9.7. Mit Ende der Vertragslaufzeit und damit auch mit Wirksamwerden der Kündigung erlöschen die Nutzungsrechte des Anwenders.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen der getroffenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Lizenzbestimmungen unwirksam, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch im Zweifel nicht berührt.

10.2 Der Anwender ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus diesem Vertrag abzutreten oder sonst Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag ohne Zustimmung von BS GmbH ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. BS GmbH ist jedoch berechtigt, ohne Zustimmung des Anwenders diesen Vertrag an ein anderes Unternehmen, insbesondere an Unternehmen der Sage Group, abzutreten oder einen Subunternehmer in die Erbringung der Softwarepflegeleistung einzuschalten, solange dies keine Reduktion der Qualität der Softwarepflegeleistung zur Folge hat.

10.3. Die BS GmbH kann diese Lizenzbedingungen mit einer Frist von drei Monaten ändern. Die Änderungen werden dem Anwender schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Der Anwender hat das Recht, den Änderungen binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung zu widersprechen. Widerspricht der Anwender den Änderungen nicht, gelten diese als angenommen, und das Mietverhältnis wird mit Inkrafttreten der Änderungen zu den geänderten Bedingungen fortgesetzt. Auf diese Folge wird die BS GmbH den Anwender bei der Mitteilung der Änderungen besonders hinweisen. Widerspricht der Anwender den Änderungen, ist die BS GmbH berechtigt, das Mietverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung außerordentlich zu kündigen.

10.4. Erfüllungsort für die nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen ist der Sitz der BS GmbH.

10.5. Es gilt das Recht der Republik Österreich mit Ausnahme des UN- Kaufrechts.

10.6. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Klagenfurt vereinbart. Die BS GmbH ist aber auch berechtigt, den Anwender an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.